

Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 195 Absatz 4 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927¹⁾, Artikel 118 und 121 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995²⁾, Artikel 22 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959³⁾, Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 15. November 2004⁴⁾, Artikel 35 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003⁵⁾ und Artikel 12 und 13 der Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob) vom 22. November 2017⁶⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2019 (RRB Nr. xx/xx)

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Einführungsgesetz regelt den Vollzug des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927⁷⁾, des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995⁸⁾ und der dazugehörigen Verordnungen sowie des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959⁹⁾ und der dazugehörigen Verordnung.

¹⁾ SR [321.0](#).

²⁾ SR [510.10](#).

³⁾ SR [661](#).

⁴⁾ SR [510.512](#).

⁵⁾ SR [512.31](#).

⁶⁾ SR [519.2](#).

⁷⁾ SR [321.0](#).

⁸⁾ SR [510.10](#).

⁹⁾ SR [661](#).

[Geschäftsnummer]

§ 2 *Verfahren*

¹ Sofern das Bundesrecht oder die Spezialgesetzgebung keine Bestimmungen enthalten, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970¹⁾.

2. Militärgesetzgebung

§ 3 *Zuständigkeiten des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat ernennt den Kreiskommandanten oder die Kreiskommandantin.

² Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Schiesskreise durch Beschluss.

§ 4 *Zuständigkeiten des Amtes*

¹ Das Amt nimmt die vom Bund der kantonalen Militärbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Dem Amt steht die kantonale militärische Disziplinarstrafgewalt zu.

³ Das Amt nimmt die dem Kanton gemäss Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob) vom 1. Januar 2018²⁾ übertragenen Aufgaben und Pflichten wahr.

3. Schiesswesen

§ 5 *Bewilligung von Sportschiessanlagen*

¹ Der Betrieb von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (Sportschiessanlagen), ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das Amt erteilt.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 6 *Kantonaler Schiessanlagenexperte oder Kantonale Schiessanlagenexpertin*

¹ Sportschiessanlagen werden vom Kantonalen Schiessanlagenexperten oder von der Kantonalen Schiessanlagenexpertin hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen abgenommen und periodisch kontrolliert.

² Der Kantonale Schiessanlagenexperte oder die Kantonale Schiessanlagenexpertin wird vom Amt ernannt.

³ Als Kantonaler Schiessanlagenexperte oder Kantonale Schiessanlagenexpertin ernannt werden können:

- a) der eidgenössische Schiessoffizier oder die eidgenössische Schiessoffizierin des Kantons; oder

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ SR [519.2](#).

- b) ein Offizier oder eine Offizierin einer kantonalen Schiesskommission, sofern er oder sie über das erforderliche Fachwissen verfügt oder sich bereit erklärt, sich dieses zeitnah anzueignen.

⁴ In Ausnahmefällen kann das Amt für Kontrollen von Sportschiessanlagen befristet zusätzlich Offiziere und Offizierinnen einer kantonalen Schiesskommission mit den Kontrollaufgaben eines Kantonalen Schiessanlagenexperten oder einer Kantonalen Schiessanlagenexpertin beauftragen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausbildung und die Aufgaben des Kantonalen Schiessanlagenexperten oder der Kantonalen Schiessanlagenexpertin sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 7 Mitteilungspflicht

¹ Die Strafbehörden informieren das Amt über die Eröffnung eines Strafverfahrens sowie über rechtskräftige Straf- und Einstellungsentscheide, sofern diese mit der Sicherheit von Schiessanlagen im Zusammenhang stehen.

4. Wehrpflichtersatzabgabe

§ 8 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe aus, soweit nicht der Bund zuständig ist.

§ 9 Veranlagung und Bezug

¹ Die Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe ist zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe.

§ 10 Steuerdaten

¹ Das kantonale Steueramt meldet der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe von allen im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen die für die Veranlagung nötigen Daten, insbesondere:

- a) die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Einschätzung der direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, der Staatssteuer;
- b) das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder Staatssteuer;
- c) die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder Staatssteuer;
- d) die für den Bezug der Ersatzabgabe notwendigen Adressdaten.

² Das kantonale Steueramt gewährt der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Staatssteuer von Ersatzpflichtigen und stellt ihr im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen alle für die Veranlagung notwendigen Steuerdaten elektronisch zur Verfügung.

§ 11 Kantonale Rekurskommission

¹ Kantonale Rekurskommission ist das Kantonale Steuergericht.

[Geschäftsnummer]

§ 12 *Erlass*

¹ Die Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe entscheidet über den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten.

² Gegen Entscheide über den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde geführt werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den in § 1 genannten Bereichen durch Verordnung.

II.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 3^{bis} (*aufgehoben*)

^{3bis} *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS [125.12.](#)